

Hinweisblatt

Pflichten und Pflichtangaben beim Handel mit Haushaltskühlgeräten

Beim Handel mit elektrisch betriebenen Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten sowie entsprechenden Kombinationsgeräten bestehen die Händlerpflichten wie unter den Punkten 1,2,3 genannt.

Begriff des Haushaltskühlgerätes:

„**Haushaltskühlgerät**“ ist ein isoliertes Gehäuse mit einem oder mehreren Fächern, das für das Kühlen oder Einfrieren von Lebensmitteln oder die Lagerung von gekühlten oder gefrorenen Lebensmitteln zu nicht gewerblichen Zwecken bestimmt ist und durch ein oder mehrere energieverbrauchende Verfahren gekühlt wird, einschließlich Geräten, die als Bausätze zum Zusammenbau durch den Endnutzer verkauft werden.

Unter den Begriff „Haushaltskühlgerät“ fallen z.B. **nicht:**

- Kühlgeräte, die in erster Linie mit anderen Energiequellen als elektrischen Strom (z.B. Gas, Kraftstoff, Akku etc.) betrieben werden;
- Maßgefertigte Kühlgeräte („Einzelanfertigungen“);
- Kühlgeräte für den Dienstleistungsbereich, die mittels Sensoren die Entnahme von Produkten erfassen und diese Informationen an ein EDV-Kontrollsystem übermitteln;
- Geräte, deren Hauptfunktion nicht die kühle Lagerung von Lebensmitteln ist (z.B. Eiswürfelbereiter);
- Geräte aus zweiter Hand.

1. Händler müssen überprüfen, ob die Haushaltskühl- und Gefriergeräte das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Buchstabe a der EU-Verordnung Nr. 1060/2010 bereitgestellte **Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite** tragen.

Diese Pflicht gilt ab dem **30.11.2011**.

2. Ab dem 30.03.2012 sind zudem die **folgenden Angaben** in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße **im Onlineangebot** anzuführen:

- **Modellname/-kennzeichen** des Kühlschranks /Gerätetyp;
- **Energie-Effizienzklasse** des Modells (auf der Skala von „A+++“ als höchste Energieeffizienzklasse bis „G“ als niedrigste Energieeffizienzklasse);
- **Jährlicher Energieverbrauch** (AEC) des Gerätes (in „kWh/Jahr“ und gerundet auf die nächste Ganzzahl);
- **Nutzhalt** jedes Kühl- und/ oder Gefrierfachs (z.B. „230 Liter“);
- **Sternkennzeichnung** des Gefrierfachs (z.B. 3 Sterne);
- **Klimaklasse** nach Anhang VIII der Tabelle 3 Nr. 1 der EU-Verordnung Nr. 1060/2010 (z.B. „N“);
- **Geräuschemissionen** in Dezibel (z.B. „xx dB“), auf die nächste Ganzzahl gerundet);
- Gerät zum **Einbau**? Wenn ja-> angeben;
- bei **Weinschränken** (also Geräten, die speziell für die Weinlagerung ausgelegt sind und keine anderen kombinierten Funktionen haben) ist die folgende Angabe zu machen:

„Dieses Gerät ist ausschließlich zur Lagerung von Wein bestimmt.“

Der Händler muss sicherstellen, dass die **Kunden die unter Punkt 2 genannten Pflichtangaben vor dem Kauf des Produktes zur Kenntnis nehmen können**. Die Angaben sollten daher **in die jeweiligen Artikelbeschreibungen** aufgenommen oder z.B. auf einer zentralen Seite, zu welcher Links von den einzelnen Artikeln führen, eingestellt werden.

Das Einstellen der Informationen auf einer nicht mit den konkreten Artikeln verknüpften Unterseite bzw. die Werbung für Artikel auf der Startseite unter Weglassen der entsprechenden Pflichtangaben ist **nicht zulässig**. Es besteht dann Gefahr, abgemahnt zu werden.

- Die Angaben sind **in der genannten Reihenfolge** zu machen.
- Werden zusätzliche im Produktdatenblatt enthaltene Angaben gemacht, so sind sie in Form und Reihenfolge nach Anhang III der EU-Verordnung Nr. 1060/2010 bereitzustellen.

3. Händler müssen bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltskühlgerät und **in technischem Werbematerial** zu einem bestimmten Haushaltskühlgerätemodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die **Energieeffizienzklasse angeben**.

Diese Pflicht besteht ab dem **30.03.2012**.

Die hier aufgeführten Händlerpflichten sind in der VERORDNUNG (EU) Nr. 1060/2010 vom 28.09.2010 („zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch“) niedergelegt, im Volltext einzusehen unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:314:0017:0046:DE:PDF>